

RS Vwgh 2000/12/19 99/05/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2000

Index

L70709 Theater Veranstaltung Wien

L70719 Spielapparate Wien

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §76 Abs6;

VeranstaltungsG Wr 1971 §15 Abs3;

Rechtssatz

Ein allfälliges Überqueren der Straße im Zuge eines Gehweges muss gemäß § 15 Abs. 3 Wr VeranstaltungsG unter Einhaltung des § 76 Abs. 6 StVO erfolgen. Das Gesetz fordert aber nicht, dass auch auf den sichersten Gehweg abzustellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999050125.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at